

Fahrtkostenerstattung bei der Schülerbeförderung

Ab der Jahrgangsstufe 11 bei Fachoberschulen und Berufsoberschulen besteht die Möglichkeit, die notwendigen Kosten der Beförderung am Ende des jeweiligen Schuljahres (Abgabefrist = 31.10. des Jahres) zur Erstattung einzureichen, wenn **eine** der im Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges genannten Ausnahmeregelungen erfüllt ist:

- Der Unterhaltsleistende bezieht Kindergeld für drei oder mehr Kinder nach dem Bundeskindergeldgesetz oder vergleichbare Leistungen (volle Erstattung) oder
- Der Unterhaltsleistende oder die Schülerin/Schüler bezieht Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGBXII oder Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach SGBII oder
- Die Kosten für die notwendige Beförderung übersteigen eine Familienbelastungsgrenze von 440 Euro im Schuljahr (Erstattung nur der Differenzbetrag über 440 Euro)

Voraussetzungen:

- Entfernung mehr als 3 km
- Besuch der nächstgelegenen Schule, d.h. der Schulweg kann mit dem geringsten finanziellen Aufwand durch die vorrangige Benutzung des öffentlichen Nahverkehrs erreicht werden.
- Besucht der Schüler die Fachoberschule mit dem Ausbildungszweig Gestaltung ist die Fachoberschule Unterschleißheim die nächstgelegene Schule für diese Ausbildungsrichtung.

Anträge auf Kostenerstattung erhalten Sie als Download auf der Homepage des jeweiligen Landratsamtes Ihres Wohnortes oder direkt Kontakt aufnehmen mit:

- **Landkreis München Nord:** <https://www.landkreis-muenchen.de/buergerservice/dienstleistungen-a-z/dienstleistung/schulwegkosten-weiterfuehrende-schulen-ab-einschliesslich-jahrgangsstufe-11-und-berufsschulen-teilzeit/>
- **Stadt München:** https://online.muenchen.de/schuelerbefoerderung/faces/pages/S00_index.xhtml
(Hier Besonderheit: bitte Antrag am PC ausfüllen; Antrag wird nach Befüllen der Daten an die eigene Emailadresse gesandt; diesen Antrag dann ausgedruckt und unterschrieben dem Sekretariat vorlegen; händisch ausgefüllte Anträge werden von der Stadt München nicht akzeptiert)
- **Stadt und Landkreis Freising:** hier bitte Kontakt aufnehmen und sich per Post anfordern: Tel.: 08161/600-477 Schulverwaltung Freising
- **Stadt und Landkreis Dachau:** <https://www.landratsamt-dachau.de>
unter Formulare uns Merkblätter - Antrag auf Erstattung von Fahrtkosten

Kostenfreiheit des Schulweges – Fahrberechtigung im Voraus

In der Regel werden nach vorhergehenden Gesichtspunkten die Fahrtkosten im Nachhinein erstattet. Es gibt jedoch folgende Ausnahmen, so dass ein Antrag auf Fahrberechtigung im Voraus gestellt werden kann:

- Kinderreiche Familien: Bei Bezug des Kindergeldes von mindestens 3 Kindern entfällt die Familienbelastungsgrenze in Höhe von derzeit 440 Euro. Hier ist das Einreichen des Kindergeldnachweises für den Monat August des jeweiligen Jahres unverzüglich bis zum 10ten August des jeweiligen Jahres einzureichen.
- Asylbewerber reichen den Asylbewerberleistungsbescheid für den Monat August des jeweiligen Jahres unverzüglich bis zum 10ten August des jeweiligen Jahres ein, damit noch rechtzeitig für den Zeitraum ab Monat September Fahrberechtigungen bestellt werden können.
- Schüler/-innen, deren gesetzliche Vertreter Leistungen nach dem SGB II (Hartz IV, Arbeitslosengeld II) erhalten, können den SGB II-Bescheid für den Monat August des jeweiligen Jahres unverzüglich bis zum 10ten August des jeweiligen Jahres einreichen, damit noch rechtzeitig für den Zeitraum ab dem Monat September Fahrberechtigungen bestellt werden können.
- Schüler/-innen, deren gesetzliche Vertreter Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe) erhalten, können den SGB XII-Bescheid für den Monat August des jeweiligen Jahres unverzüglich bis zum 10ten August des jeweiligen Jahres einreichen.

***Hinweis:** dieses Verfahren gilt nicht für die Jahrgangsstufe 11 der FOS, da die Praktikumsadressen nicht im Vorhinein bekannt sind!*

Den Antrag erhalten Sie beim jeweiligen Landratsamt Ihres Wohnortes (siehe Seite 1) direkt oder als Download. Bitte lassen Sie sich diesen bei uns bei Anmeldung/Zeugnisabgabe (wegen Schließzeiten in den Ferien) durch unseren Schulstempel bestätigen und senden diesen an das Landratsamt per Post ein. Erfolgt das Einreichen der Bescheide und des Antrages nach dem 10. August des jeweiligen Jahres, kann die Fahrberechtigung nur mehr für den nächstmöglichen Ausgabetermin bestellt werden. Die Fahrkarte werden nach Bearbeitung direkt an die Schule gesendet und der Schüler/-in kann diese im Sekretariat zu den Öffnungszeiten abholen.

Art. 2

Notwendigkeit der Beförderung

- (1) ¹Eine Beförderung durch öffentliche oder private Verkehrsmittel ist notwendig, wenn der Schulweg in einer Richtung mehr als drei Kilometer beträgt und die Zurücklegung des Schulwegs auf andere Weise nach den örtlichen Gegebenheiten und nach allgemeiner Verkehrsauffassung nicht zumutbar ist. ²Bei besonders beschwerlichen oder besonders gefährlichen Schulwegen kann auch bei kürzeren Wegstrecken in widerruflicher Weise die Notwendigkeit der Beförderung anerkannt werden. ³Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit sind zu beachten.
- (2) Die Beförderung zu privaten Schulen gilt in der Regel nur dann als notwendig, wenn eine entsprechende öffentliche Schule nicht näher liegt.
- (3) Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium) wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat die näheren Voraussetzungen für die notwendige Beförderung der Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg durch Rechtsverordnung zu regeln.

Art. 3

Kostenregelung

- (1) Die Kosten der notwendigen Beförderung trägt der Aufgabenträger; bei einer Beförderung durch Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs bestimmen sich die Kosten nach den jeweils maßgebenden Tarifen.
- (2) ¹Für Schülerinnen und Schüler an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Gymnasien, Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform) und Wirtschaftsschulen ab Jahrgangsstufe 11, für Schülerinnen und Schüler an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Fachoberschulen und Berufshochschulen sowie für Schülerinnen und Schüler im Teilzeitunterricht an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Berufsschulen erstattet der Aufgabenträger die Kosten der notwendigen Beförderung (Art. 2 Abs. 1), soweit die nachgewiesenen vom Unterhaltsleistenden aufgewendeten Gesamtkosten der Beförderung eine Familienbelastungsgrenze von 370,- Euro je Schuljahr übersteigen. ²Die Familienbelastungsgrenze ist durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums der Kostenentwicklung anzupassen, wenn der Verbraucherpreisindex für Bayern um mehr als fünf v.H. gestiegen ist; maßgebender Ausgangswert für die Feststellung dieses Anstiegs ist der Indexstand, der bei der letzten Anpassung zu Grunde gelegt wurde. ³Für die Berechnung der Familienbelastung sind die Gesamtkosten der Beförderung für die in Satz 1 genannten Schülerinnen und Schüler maßgebend, die im gemeinsamen Haushalt der Unterhaltsleistenden leben; dies gilt auch bei einer auswärtigen Unterbringung. ⁴Gehört ein Unterhaltsleistender nicht dem gemeinsamen Haushalt an, sind für die Berechnung seiner Familienbelastung nur die Kosten der Beförderung maßgebend, die er zusätzlich aufwendet. ⁵Leistungsansprüche nach anderen Vorschriften gegenüber öffentlichen Kostenträgern sind zu berücksichtigen. ⁶Hat ein Unterhaltsleistender für drei oder mehr Kinder Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder vergleichbare Leistungen, werden die von ihm aufgewendeten Kosten der notwendigen Beförderung der in Satz 1 genannten Schülerinnen und Schüler mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Bezug von Kindergeld oder vergleichbaren Leistungen erstmals gegeben sind, in voller Höhe bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres erstattet; die Familienbelastungsgrenze vermindert sich dabei anteilig. ⁷Satz 6 gilt entsprechend, wenn ein Unterhaltsleistender oder eine in Satz 1 genannte Schülerin bzw. ein in Satz 1 genannter Schüler Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) hat. ⁸Die Kostenerstattung erfolgt auf Antrag gegen Vorlage insbesondere der entsprechenden Fahrausweise; der Antrag ist bis spätestens 31. Oktober für das vorangegangene Schuljahr zu stellen.